



Neue Regeln ab 3. April 2022

Ab 03.04.2022 fallen die meisten Bestimmungen zum Schutz vor dem Corona-Virus weg. Daher haben sich Kirchenvorstand, Ortsgemeinderäte, Pfarrgemeinderat und Pastoralteam im Umlaufverfahren darüber verständigt, wie wir in unserer Gemeinde damit umgehen wollen und welche Regeln wir noch anwenden wollen. Wir haben uns einvernehmlich auf folgendes geeinigt und die entsprechenden Regelungen mit Wirkung zum 03.04.2022 in Kraft gesetzt.

1. Ortsgemeinderäte, Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand und Pastoralteam danken allen Gemeindemitgliedern für das solidarische Miteinander in den zwei Jahren der Corona-Pandemie. Sie danken insbesondere den Helferinnen und Helfern, die sich für die Ordnungsdienste zur Umsetzung des Hygienekonzepts zur Verfügung gestellt haben, so dass die Pfarrgemeinde mit ihren Gottesdiensten und Veranstaltungen nicht zu einem Ort der Verbreitung des Corona-Virus geworden ist. Sie danken auch allen Mitarbeitenden und Gremienmitgliedern, die die im Zuge der Pandemie erwachsenen zusätzlichen Aufgaben erledigt haben.
2. Aufgrund des neuen Infektionsschutzgesetzes des Bundes werden ab 03.04.2022 die meisten der bisherigen Schutzbestimmungen des Landes und der Region Hannover entfallen. Das Land kann dann Schutzmaßnahmen nur noch in wenigen Bereichen verbindlich anordnen. Dazu gehören beispielsweise Maskenpflichten in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Arztpraxen sowie im öffentlichen Personennahverkehr. Deshalb werden auch die Regelungen für die Kirchengemeinden entfallen, wie z.B. die aus dem Abstandsgebot folgende Beschränkungen der Zahl der Personen, die an Gottesdiensten teilnehmen können, und die Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb der Gottesdienste. Gleichzeitig ist die Zahl der Neuerkrankungen in unserer Region weiterhin auf hohem Niveau. Das erfordert, dass alle Mitglieder der Gemeinde und unsere Gäste weiterhin aufeinander Rücksicht nehmen.
3. Wir wissen nicht,
 - wie viele Gemeindemitglieder nicht geimpft, genesen oder getestet sind, und
 - wie viele Gemeindemitglieder aufgrund von Vorerkrankungen (Tumorerkrankung, Transplantation usw.) nur einen geringen Immunschutz haben.

Wir wissen aber,

- dass FFP-2-Masken den besten Schutz gegen Weitergabe und Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus bieten, was mittlerweile durch zahlreiche wissenschaftliche Studien belegt ist, und
- dass ein nennenswerter Teil der Gemeindemitglieder, die zum Gottesdienst und zu den Veranstaltungen kommen, zur Risikogruppe der Älteren zählt, die deshalb sehr zurückhaltend zur Aufhebung aller Beschränkungen in geschlossenen Räumen stehen und vielfach zumindest die Beibehaltung der Maskenpflicht wünschen.

4. Vor diesem Hintergrund gab es zwei grundsätzliche Möglichkeiten:

- Einen Verzicht auf Masken, aber dann zum Schutz Beibehaltung von Abständen und Anmeldung zu Gottesdiensten sowie der Verzicht auf Gemeindegesang, oder
- Beibehaltung der Maskenpflicht, dafür Gemeindegesang sowie die Möglichkeit, auf vorgegebene Abstände und Anmeldung verzichten zu können.

Im Hinblick auf das in den kommenden Wochen größere Interesse, an den Gottesdiensten und Veranstaltungen zur Karwoche und Ostern teilzunehmen, und im Hinblick auf den Wunsch, durch Gesang aktiv am Gottesdienst teilnehmen zu können, haben wir uns für die zweite Möglichkeit entschieden.

5. Ab 03.04.2022 gelten daher bis auf Weiteres auf der Grundlage unseres Hausrechts folgende Regelungen, um für den besten persönlichen Schutz und den Schutz der Nächsten zu sorgen:

- In Gottesdiensten in der Kirche besteht weiterhin Maskenpflicht, und ebenso im Pfarrheim auf den Wegen zu den Räumen, in der Küche und in den Sanitärräumen. Personen, die älter sind als 14 Jahre, haben eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder im Alter zwischen dem 6. und dem 14. Geburtstag müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die eng anliegt und aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln verringert (sog. Alltagsmaske). Kinder vor dem 6. Geburtstag brauchen keine Maske zu tragen, ebenso wie Personen, die ein entsprechendes ärztliches Attest vorweisen können. Vortragende Personen können für die Zeit des Vortrages ihre Maske abnehmen.
- Bei Veranstaltungen außerhalb von Gottesdiensten kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden. Der Verzicht zum Tragen von Masken erfolgt nach vorheriger Absprache und in gegenseitiger Rücksichtnahme. Insbesondere wird um Verständnis für diejenigen gebeten, die auch bei einem vereinbarten Verzicht auf Masken zum Eigenschutz ihre Maske weiter tragen möchten.
- Die Beschränkungen der Anzahl Sitzplätze in der Kirche und in den Räumen des Pfarrheims werden aufgehoben. Damit entfällt auch die Anmeldepflicht für Gottesdienste. Aufgrund des Wegfalls der zahlenmäßigen Beschränkungen wird gebeten, bei der Wahl des Sitzplatzes jeweils den ganzen Raum auszunutzen.

Darüber hinaus gelten folgende Vorkehrungen zur Verringerung der Ansteckungsgefahr:

- In den Gottesdiensten wird auf Händeschütteln beim Friedensgruß verzichtet, die Weihwasserbecken bleiben leer, und die Kollekten werden in Körben gesammelt, die am Ausgang stehen.
- Vor dem Betreten der Kirche oder eines Raumes sollten die Hände desinfiziert werden.
- Es ist für eine regelmäßige Durchlüftung der benutzten Räume zu sorgen.
- Getränke und Speisen werden ausgegeben. Bei der Ausgabe und Zubereitung von Getränken und Speisen ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Außerdem wird unverändert durch einen ortsbezogenen QR-Code an Kirche und Pfarrheim eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App ermöglicht.

6. Für einzelne Veranstaltungen kann der Vorsitzende des Kirchenvorstands im Einvernehmen mit mindestens einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstands abweichende Regelungen treffen, z. B. um für eine Veranstaltung mit höheren Sicherheitsanforderungen wie ein Konzert weitergehende Vorgaben zu machen.

Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark
Hartmut Lütge, Pfarrer